

## FAMILIENZULAGEN BEI TEMPORÄREN ARBEITSVERHÄLTNISSEN

### GRUNDLAGEN

Das Familienzulagengesetz (FamZG) sieht für temporäre Arbeitsverhältnisse keine besonderen Bestimmungen vor. Den speziellen Begebenheiten der Temporärarbeit wird jedoch in der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) Rechnung getragen. (vgl. Ziffer 510, 510.1 und 530).

Die nachfolgenden Regelungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst von swissstaffing erstellt.

### BESTIMMUNG DER ANSPRUCHSPERIODE

Der mit der Temporärfirma abgeschlossene Einsatzvertrag ist für die Bestimmung der Anspruchsdauer ausschlaggebend. Dieser gilt im rechtlichen Sinn als Arbeitsvertrag. Der Abschluss eines Rahmenarbeitsvertrages kann seine Rechtswirkung nicht alleine, sondern immer nur dann entfalten, wenn für einen konkreten Einsatz auch ein Einsatzvertrag abgeschlossen worden ist.

Es besteht die Möglichkeit, dass im *gleichen* Zeitraum bei *mehreren* Temporärfirmen *mehrere* Einsatzverträge abgeschlossen werden. In diesem Fall gilt der Grundsatz, wonach die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers Zulagen ausrichtet, bei welchem der höchste Lohn ausbezahlt wird. Steht dies nicht zum vornherein fest, so ist diejenige Familienausgleichskasse zuständig, bei welcher das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat (Rz. 530 FamZWL).

Beginnt ein Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monates, besteht während der Dauer des Einsatzvertrages ein anteilmässiger Anspruch. Für die Berechnung der anspruchsberechtigten Tage wird von 30 Tagen pro Monat ausgegangen, ungeachtet dessen, wie viele Tage ein betreffender Monat wirklich zählt. Beginnt ein Einsatzvertrag am 31. des Monats, besteht für diesen Tag deshalb kein Anspruch auf Zulagen.

Wird ein Arbeitsverhältnis im gleichen Monat begonnen, in welchem es endet, besteht der Anspruch ebenfalls für die Anzahl Kalendertage, für die der Einsatzvertrag abgeschlossen wurde.

Werden im *gleichen* Monat bei der *gleichen* Temporärfirma *mehrere* Einsätze geleistet, denen *mehrere* Einsatzverträge zu Grunde liegen, besteht der Anspruch jeweils für die Anzahl der vertraglich vereinbarten Tage. Beginnt ein Einsatzvertrag am 31. des Monats, besteht für diesen Tag kein Anspruch auf Zulagen.

### WOCHENENDREGELUNG

Der Anspruch auf Familienzulagen endet am letzten Tag des Einsatzvertrages. Fällt dieser auf einen Samstag oder Sonntag, besteht der Anspruch bis und mit diesem Tag. Endet der Einsatzvertrag am Freitag, besteht kein Anspruch auf die Zulagen für das Wochenende.

Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn infolge Ein- oder Austritt im Laufe des Monates eine anteilmässige Berechnung vorgenommen werden muss.

### UNBEZAHLTER URLAUB

Der unbezahlte Urlaub hat zur Folge, dass während dieser Zeit kein Lohn ausbezahlt wird, bzw. der monatliche Lohn tiefer ausfällt. Ein Mitarbeitender hat demzufolge Anspruch auf die vollen Zulagen,

wenn er im betreffenden Monat – trotz der unbezahlten Tage – den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag erreicht.

Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitnehmer während eines Monates kein oder ein zu tiefes Einkommen erzielt.

Diese Regelung gilt auch für Grenzgänger, deren Kinder im Ausland leben und die aufgrund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen obligatorisch bei der AHV versichert sind (vgl. Abschnitt „Familienzulagen für Grenzgänger“).

---

#### KINDERZULAGEN FÜR GRENZGÄNGER

Arbeitnehmende aus dem EU-Raum, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und die bei der AHV aufgrund der zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch versichert sind, haben Anspruch auf Familienzulagen für die im Ausland lebenden Kinder, wenn im Wohnsitzstaat kein Anspruch auf Zulagen besteht. Der Erstanspruch muss immer zuerst im Wohnland der Kinder geltend gemacht werden. Wird der Antrag von den ausländischen Behörden vollumfänglich abgelehnt, besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der schweizerischen Gesetzgebung Anspruch auf Familienzulagen. Bestätigt die ausländische Behörde, dass im Wohnland ein Anspruch besteht, müssen diese Zulagen in erster Priorität geltend gemacht werden. Von der Familienausgleichskasse wird eine allfällige Differenz zu den vollen Zulagen aus der Schweiz ausgerichtet.

Bescheinigungen über den Leistungsanspruch erfolgen im EU-Raum mittels Formular E411, welches von der Familienausgleichskasse den Behörden in den jeweiligen EU-Staaten unterbreitet wird. Zulagen werden erst bewilligt, wenn der Nachweis aus dem Ausland vorliegt. Die Zulagen werden für die Dauer der bescheinigten Periode bewilligt. Nach Ablauf der Periode wird eine neue Bescheinigung erforderlich. Für Kinder in Ausbildung ist eine jährliche Ausbildungs- oder Studienbestätigung erforderlich. Die Bearbeitung und die Bearbeitungszeiten der Bestätigungsformulare E411 durch die ausländischen Behörden sind unterschiedlich und können zu Verzögerungen des Bewilligungsverfahrens führen.

Sie erreichen uns für Ihre Rückfragen unter [fak.caf@consimo.ch](mailto:fak.caf@consimo.ch) oder 044 258 84 75.

**Familienausgleichskasse  
swisstempfamily (FAK 117.201)**